

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Husumer Mineralbrunnen HMB GmbH

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) gelten nur im Geschäftsverkehr zwischen der Husumer Mineralbrunnen GmbH (im folgenden HMB) (auf der einen Seite und „Unternehmen“ im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf der anderen Seite (nachfolgend Abnehmer). Im Geschäftsverkehr der HMB mit „Verbrauchern“ im Sinne des § 13 BGB gelten hingegen ausschließlich die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Husumer Mineralbrunnen HMB GmbH im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern.“
2. Im Geschäftsverkehr der HMB mit Abnehmern gelten ausschließlich die AGB der HMB. Entgegenstehende oder von den AGB der HMB abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennt HMB nicht an, es sei denn, HMB hätte deren Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten im Übrigen auch dann, wenn HMB in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Abnehmers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte zwischen HMB und dem Abnehmer, auch wenn bei Abschluss eines nachfolgenden Geschäfts nicht noch einmal ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wird.

B. Abschluss von Verträgen

1. Angebote von HMB sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Mündliche Angebote der HMB bedürfen der schriftlichen Bestätigung um wirksam zu werden, soweit es sich nicht um „individuelle Angebote“ im Sinne des § 305 b BGB handelt.
2. Bestellungen des Abnehmers bei HMB sind Angebote zum Abschluss eines Geschäfts und bedürfen der Annahme durch HMB, die durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen kann.

C. Lieferungen, Haftung bei Lieferverzug, Gefahrübergang

1. Die Lieferung bestellter Ware erfolgt ca. zwei (2) Wochen nach Annahme der jeweiligen Bestellung durch HMB.
2. Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen durch HMB setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Im Falle des Vorliegens „höherer Gewalt“ oder von für HMB nicht vorhersehbarer und nicht zu vertretender Ereignisse wie z.B. Streik und Aussperrung, fehlende Transportkapazitäten, behördliche Maßnahmen oder Energiemangel, verlängert sich die jeweils vereinbarte Lieferzeit entsprechend um die Zeit der Dauer des Vorliegens höherer Gewalt bzw. des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
4. HMB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein „Fixgeschäft“ im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 Handelsgesetzbuch (HGB) ist oder der Abnehmer aufgrund eines von HMB zu vertretenden Lieferverzugs berechtigterweise geltend machen kann, dass ein Interesse des Abnehmers an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
5. HMB haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von HMB, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadenersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. HMB haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von HMB, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Im Übrigen haftet HMB im Falle eines von HMB, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Lieferverzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwerts pro Woche, maximal jedoch in Höhe von 5 % des jeweiligen Lieferwerts. Eine weitergehende Haftung wegen Lieferverzugs ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
8. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs haftet der Abnehmer für Beschädigungen, Beeinträchtigungen, das Abhandenkommen und den zufälligen Untergang der Ware und des Leerguts, einschließlich des Untergangs der Ware durch höhere Gewalt, Krieg und innere Unruhen, Beschlagnahme und Eingriffe Dritter.

D. Lagerung, Transport, Verbrauch der Ware

HMB weist den Abnehmer ausdrücklich darauf hin, dass alle von HMB gelieferten Produkte, insbesondere Getränke, stets frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert und befördert werden müssen. Insbesondere die Haltbarkeit von Süßgetränken ist begrenzt. Der Verbrauch von Süßgetränken sollte daher innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Lieferung durch HMB erfolgen.

E. Haftung

1. Mängelhaftung

- a) Im Falle von Mängeln gelieferter Ware stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung zu.
- b) Auf Schadenersatz wegen Mängeln haftet HMB, wenn HMB, seinen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder HMB, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Eine „wesentliche Vertragspflicht“ stellen diejenigen vertraglichen Verpflichtungen dar, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung durch HMB der Abnehmer regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.
- c) Soweit HMB, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- d) Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung für Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist eine Haftung wegen Mängeln ausgeschlossen.
- f) Die Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche des Abnehmers beträgt zwölf Monate gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB und in den Fällen einer Haftung nach Buchstabe d) bleibt hiervon unberührt.

2. Haftung wegen Lieferverzugs

Die Haftung von HMB wegen Lieferverzugs richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Regelungen unter Buchstabe C.

3. Sonstige Haftung

- a) Die Haftung von HMB auf Schadenersatz ist, unabhängig vom Rechtsgrund, von den weiteren Voraussetzungen und dem Umfang genauso beschränkt wie die Mängelhaftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter E. Ziffer 1 Buchstaben b) bis e). Dies gilt insbesondere bei Schadenersatzansprüchen aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Schadenersatz.
- b) Die vorstehend in Buchstabe a) genannte Begrenzung gilt auch, wenn der Abnehmer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- c) Soweit die Haftung auf Schadenersatz gegenüber HMB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der HMB.

F. Eigentumsvorbehalt

HMB behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller HMB gegenüber dem Abnehmer zustehenden Forderungen vor. Der Abnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Ware zu verfügen. Alle Ansprüche, die sich aus dieser Verfügung ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als an HMB abgetreten. HMB verpflichtet sich, die ihr nach diesen Bestimmungen zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit nach ihrer Auswahl frei zu geben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt. Der Abnehmer ist, sofern nichts anderes vereinbart, zur Einziehung dieser Forderungen widerruflich berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware oder der Außenstände ist nicht statthaft. Abtretungen im Sinne von § 354a HGB bleiben hiervon unberührt und zulässig. Der Abnehmer oder dessen Kunde haben im Falle einer Inanspruchnahme der Ware oder der Außenstände durch Dritte HMB unverzüglich zu informieren und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

G. Verwendung der gelieferten Ware in besonderen Fällen

Betriebe und Dienststellen, die von HMB zur Weitergabe der Ware innerhalb des Betriebs oder der Dienststelle geliefert wurden, müssen sicherstellen, dass die gelieferte Ware ausschließlich im jeweiligen Betrieb oder der Dienststelle konsumiert wird. Bei Verstößen kann HMB die Weiterbelieferung ablehnen.

H. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Preise jeweils „ab Werk“.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe gesondert in Rechnungen gestellt und auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen.
3. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Ware und der Rechnung auf das von HMB angegebene Konto kostenfrei und ohne Abzüge zu erfolgen.
4. HMB behält sich vor, ein gegebenes Zahlungsziel zu kürzen oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Abnehmer gegenüber HMB in Zahlungsverzug ist, gegen den Abnehmer wegen Zahlungsansprüchen vollstreckt wird, der Abnehmer ungedeckte Schecks hereingibt oder von ihm übergebenen Wechsel zu Protest gegangen sind. Kommt der Abnehmer in einem solchen Fall dem Verlangen der HMB auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer ihm von HMB gesetzten angemessenen Frist nach, stellt dies einen Grund dar, der HMB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Die Angestellten der HMB, denen keine Einzelprokura erteilt wurde, sind zur Entgegennahme von Barzahlungen nur berechtigt, wenn sie mit einer zur Entgegennahme von Barzahlungen berechtigenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.
6. Der Abnehmer darf gegen Forderungen der HMB nur mit unbestrittenen oder rechtmäßig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Forderungen des Abnehmers aus demselben Vertragsverhältnis ausgedeut werden.

I. Informationspflicht bei Änderungen der geschäftlichen Verhältnisse

Bei Aufgabe, Liquidierung, Verkauf, Verpachtung oder Übergabe seines Geschäfts an Dritte ist der Abnehmer verpflichtet, dies HMB spätestens einen (1) Monat vor Eintritt des Ereignisses mitzuteilen.

J. Leergut

1. Das Leergut, bestehend aus den Kisten, Flaschen und Verschlüssen einschließlich der Gummiringe sowie der Paletten und dem sonstigen Lade- und Verpackungsmaterial wird dem Abnehmer von HMB nicht übereignet. Es wird auch bei Hinterlegung des Pfandes dem Abnehmer nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Der Abnehmer erwirbt daran kein Eigentum.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, das Leergut unverzüglich nach Beendigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs francofrei an HMB zurückzugeben. Leergut das durch Einbrand oder Einprägung als Eigentum eines Dritten gekennzeichnet ist oder das mit dem gelieferten Material nicht in Form, Farbe, Inhalt, Größe oder Mündung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist, wird von HMB nicht angenommen. Es wird dem Abnehmer zur Verfügung gestellt. Verfügt der Abnehmer nicht binnen zwei (2) Wochen ab einer entsprechenden Mitteilung durch HMB über dieses Leergut, kann HMB über dieses Leergut selbst verfügen, ohne dass es dem Abnehmer auf dessen Rückgabeverpflichtung angerechnet wird.
3. HMB ist nicht verpflichtet, mehr Leergut zurückzunehmen, als ausgeliefert wurde.
4. Jede Annahmerücknahme von Leergut erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung durch HMB. Für die Feststellung von Art und Zahl des zurückgegebenen Leerguts und die Anrechnung auf die Rückgabeverpflichtung ist die Zählung und Prüfung durch HMB oder des von HMB damit beauftragten Auslieferungslagers maßgebend. Überzähliges Leergut wird dem Abnehmer zur Verfügung gestellt. Für dieses Leergut gilt vorstehende Ziffer 2. Satz 4 entsprechend.
5. Der Anspruch der HMB auf Rückgabe des von ihr an den Abnehmer gelieferten Leerguts verjährt in 30 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände des Abnehmers angerechnet.
6. Jede dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leerguts zuwiderlaufende Nutzung oder Verfügung, insbesondere seine Verpfändung und seine Befüllung durch den Abnehmer, ist unzulässig und berechtigt HMB zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen.
7. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leerguts alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen den Verlust des Leerguts durch die Führung von Leergutkonten seiner Kunden, klarer Lieferbedingungen im Verhältnis zu seinen Kunden und insbesondere durch eine lückenlose und ausreichende Erhebung von Pfand zu sichern.
8. Alle Ansprüche des Abnehmers, die sich einem Dritten gegenüber aus der Überlassung des Leerguts oder in sonstiger Weise ergeben, gelten im Augenblick ihres Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als vom Abnehmer an HMB abgetreten. Der Abnehmer hat HMB im Falle einer Inanspruchnahme des Leerguts durch Dritte bei sich oder seinen Kunden unverzüglich zu informieren und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.
9. Für Leergut, das nicht spätestens drei (3) Monate nach wirksamer Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Abnehmer an HMB zurückgegeben wird, kann HMB die Lieferung gleichartigen und gleichwertigen Leerguts fordern. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach, kann HMB 50 % des jeweiligen Wiederbeschaffungspreises fabrikneuen Leerguts (Tagesneuwert) im Zeitpunkt dieser Rückgabeverpflichtung von dem Abnehmer verlangen.

K. Pfandgeld

1. Zur Sicherung der Rückgabe von Leergut erhebt HMB ein Pfandgeld. Die Verpflichtung des Abnehmers zur Rückgabe des Leerguts an HMB bleibt davon unberührt.
2. HMB führt für jeden Abnehmer ein Pfandgeldkonto über das vom Abnehmer gezahlte Pfandgeld.
3. Liegt der Leergutrücklauf unter 80 % der Jahresabnahme, kann HMB vom Abnehmer für das rückständige Leergut bis zur Erreichung des vorgenannten Prozentsatzes des Leergutrücklaufs 50 % des jeweiligen Wiederbeschaffungspreises fabrikneuen Leerguts (Tagesneuwert) im Zeitpunkt der Abrechnung verlangen und gegen ein etwaiges Guthaben auf dem Pfandgeldkonto des Abnehmers verrechnen.
4. Erfolgt gegen einen von HMB erstellten Pfandgeldauszug innerhalb eines (1) Monats ab dessen Erhalt kein Widerspruch durch den Abnehmer, so gilt der im Pfandgeldauszug ausgewiesene Saldo als vom Abnehmer anerkannt. HMB verpflichtet sich, den Abnehmer in dem Pfandgeldauszug auf die Widerspruchsfrist und deren Wirkung hinzuweisen.

L. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Rückgabe von Leergut ist das Auslieferungslager, für Zahlungen der Geschäftsitz von HMB.
2. Wenn der Abnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt, wird als Gerichtsstand – unabhängig vom Streitwert – das für HMB örtlich zuständige Amtsgericht vereinbart. HMB kann jedoch nach seiner Wahl Klage auch an dem für den Abnehmer örtlich zuständigen Gericht erheben.

M. Anwendbares Recht

Es gilt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Rückverweisen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Wiener Kaufrechts (CISG).

N. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es handelt sich um „individuelle Vereinbarungen“ i.S.v. § 305 b BGB, die mit einem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der HMB oder einem dazu besonders bevollmächtigten Vertreter vereinbart wurden. Im Übrigen kann das Schriftformerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sondern nur durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen HMB und dem Abnehmer.